

BEITRAGSORDNUNG

Stadtmarketing Georgsmarienhütte e.V.

Entsprechend den Regelungen in § 5 der Satzung des Stadtmarketingvereins Georgsmarienhütte gibt sich der Stadtmarketingverein eine Beitragsordnung.

§ 1 Beitragspflicht

1. Entsprechend § 5 der Satzung hat das Vereinsmitglied an den Stadtmarketingverein Georgsmarienhütte einen Vereinsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags ist vom jeweiligen Vereinsmitglied selbst einzuschätzen

§ 2 Beitragshöhe

1. Die Mitgliedsbeiträge betragen auf der Basis einer Selbsteinschätzung des jeweiligen Mitglieds pro Jahr für
 - a) Gewerbetreibende / Unternehmen / freie Berufe
wahlweise 150,00 €, oder
300,00 €, oder
600,00 €, oder
1.200,00 € oder höher.
 - b) Vereine und Privatpersonen
mindestens 150,00 €
 - c) Verbände, Körperschaften, Institutionen
mindestens 300,00 €

§ 3 Beitragsanpassung

1. Der Vorstand des Vereins kann in begründeten Einzelfällen eine Beitragsänderung beschließen.

§ 4 Zahlungsweise

1. Der Beitrag wird jeweils im Januar eines Jahres für das lfd. Jahr durch Lastschrift eingezogen.
2. Wenn Mitglieder dem Verein im Laufe der zweiten Jahreshälfte beitreten, ist der Beitrag nur für das halbe Jahr zu zahlen.
3. Mit dem Beitritt erteilt das Vereinsmitglied seine Zustimmung zum Lastschriftverfahren.

§ 5 Inkrafttreten

1. Die Beitragsordnung tritt am 01.12.2006 in Kraft. Sie wurde von der Mitgliederversammlung am 30.11.2006 beschlossen.